

s.B.34.12.A.0 - HG/gt

3003 Bern, den 25. März 1975

Schweizerische Delegation bei
der OECD
zuhanden von Herrn R. BeaujonP A R I SSchweizerisch-deutsches DBA vom 11.8.1971

Sehr geehrter Herr Beaujon,

Bezugnehmend auf Ihre telefonische Besprechung mit Herrn Hulliger, übermitteln wir Ihnen eine kleine Dokumentation zum neuen schweizerisch-deutschen DBA. Aus der Fülle der vorliegenden Materialien haben wir drei Dokumente ausgewählt, die einen eindrücklichen Ueberblick über den Abkommensinhalt vermitteln; im Referat Locher wird zudem die wichtige und für ein vertieftes Verständnis des DBA unerlässliche Querverbindung zum neuen deutschen Aussensteuergesetz hergestellt.

Das Aussensteuergesetz hat bekanntlich wesentliche erschwerende Bestimmungen gegen die Steuerflucht in das innerdeutsche Steuerrecht eingeführt - dies namentlich durch:

- erweiterte beschränkte Steuerpflicht bei Wegzug deutscher Staatsangehöriger;
- Wertzuwachsbesteuerung auf deutschen Beteiligungen bei Wegzug durch Annahme einer fiktiven Veräusserung der wesentlichen Beteiligungen;
- Durchgriff bei ausländischen Gesellschaften, d.h. Besteuerung der nicht-ausgeschütteten Gewinne dieser Gesellschaften bei den deutschen Anteilhabern.

./.

Diesen deutschen Revisionsbegehren musste im DBA teilweise entsprochen werden, indem besonders für Gewinne deutscher Steuerpflichtiger die Vorteile des Steuereffalles und DBA reduziert wurden (Vide Bestimmungen über Pauschalierte, Treuhänder, Doppelwohnsitz, Wegzug, Wertzuwachsbesteuerung bei Veräusserung wesentlicher Beteiligungen, Ausschluss der ausländisch beherrschten Basisgesellschaften von gewissen Abkommensvorteilen).

Es waren jedoch nicht diese Bestimmungen, die das seinerzeitige parlamentarische Genehmigungsverfahren gefährdeten (Vorort und Industrieholding setzten sich bei den Mitgliedern der parlamentarischen Kommission nachdrücklich für eine Genehmigung ein), sondern Kritiken, die von Sonderinteressen inspiriert waren und auf einer völligen Verkennung sowohl der internationalen Vertragspraxis, als auch der schweizerisch-deutschen Verhandlungssituation beruhten. Die schweizerische Wirtschaft dagegen anerkannte von allem Anfang an, dass die Interessen der angestammten schweizerischen Wirtschaft auch im neuen DBA gewahrt sind. Heftige Kritik der Deutschland-Schweizer richtete sich insbesondere gegen die Tatsache, dass Deutschland von der bisherigen Ausscheidungs- (Befreiungs-) Methode zur Steueranrechnungsmethode übergang. Eine Methode, die international und von der OECD anerkannt ist und sich aus dem Gleichbehandlungsprinzip sämtlicher Steuerpflichtiger im Wohnsitzstaat ergibt; daraus folgerten jedoch die eifrigen Kritiker, das neue DBA verletze internationale Grundsätze. Bei dieser schiefen und abwegigen Argumentation war offensichtlich der Wunsch Vater des Gedankens: die Deutschland-Schweizer versuchten mit allen Mitteln zu verhindern, dass dadurch ihre in der Schweiz gelegenen Liegenschaften nach dem neuen DBA auch in der BRD (unter Anrechnung der schweizerischen Steuern) besteuert werden - ein Postulat, das auch durch geschickten und von wenig Skrupeln geplagten Lobbyismus schlussendlich nicht durchsetzbar war.

- 3 -

Ins Kreuzfeuer polemischer Auseinandersetzungen geriet daneben auch die Auskunftsklausel (Art. 27 DBA-D), obschon diese Bestimmung den gleichen Wortlaut wie die schweizerisch-französische Klausel hat und die schwächstmögliche Form (Beschränkung auf Auskünfte für eine ordnungsgemässe Durchführung des Abkommens) eines Informationsaustausches darstellt. Die Unterhändler (Locher/Debatin, ehemals Ministerialdirigent im deutschen Bundesministerium der Finanzen und nunmehriger stellvertretender Generalsekretär bei der UNO) beider Seiten waren sich darin einig, dass dieser Artikel mehr politischen als realen Wert hat. Debatin sprach zu verschiedenen Malen offen von "window dressing".

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Materialien und den vorstehenden Bemerkungen nützlich sein zu können und versichern Sie, sehr geehrter Herr Beaujon, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Finanz- und Wirtschaftsdienst

(J. Zwahlen)

Beilagen erwähnt

Ba 27. MZ 75 10